
Dekret für die eidgenössische und kantonale Volksabstimmung vom 26. September 2021

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Anwendung des Bundesgesetzes über die politischen Rechte vom 17. Dezember 1976 (BPR, SR 161.1), des kantonalen Wahl- und Abstimmungsgesetzes vom 15. Oktober 1970 (WAG, SRSZ 120.100) und der kantonalen Wahl- und Abstimmungsverordnung vom 16. November 2016 (WAV, SRSZ 120.111),

beschliesst:

1. Am 26. September 2021 und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen an den Vortagen findet in allen Gemeinden des Kantons Schwyz eine eidgenössische Abstimmung über folgende Vorlagen statt:
 - Volksinitiative vom 2. April 2019 «Löhne entlasten, Kapital gerecht besteuern»;
 - Änderung vom 18. Dezember 2020 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Ehe für alle).
2. Gleichzeitig wird folgende kantonale Vorlage der Volksabstimmung unterbreitet:
 - Änderung vom 28. April 2021 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung.
3. Die Staatskanzlei stellt den Gemeinden alle zur Durchführung dieser Abstimmung erforderlichen Drucksachen (Abstimmungsvorlagen, Stimmzettel, Zustellungs- und Stimmkuverts für die briefliche Stimmabgabe) rechtzeitig zu (§ 20 Abs. 1 WAG) und richtet die Abstimmungssoftware WABSTI spätestens drei Wochen vor dem Urnengang ein.
4. Die Gemeinderäte sorgen dafür, dass die Stimmberechtigten die Abstimmungsunterlagen spätestens drei und höchstens vier Wochen vor dem Abstimmungstag erhalten. Sie sind allen Stimmberechtigten einzeln zuzustellen (§ 20 Abs. 3 Abs. a WAG).
5. Stimmberechtigt ist jeder Schweizerbürger, der im Kanton Schwyz politischen Wohnsitz hat, das achtzehnte Altersjahr erfüllt hat und nicht vom Stimmrecht ausgeschlossen ist (§§ 3 und 4 WAG). Stimmberechtigt sind ferner die Auslandschweizer nach Massgabe des Bundesgesetzes (§ 6 WAG).
6. Die Gemeindkanzlei stellt jeder im Stimmregister eingetragenen stimmberechtigten Person zusammen mit den Abstimmungsunterlagen, den später eingetragenen Stimmberechtigten sofort nach dem Eintrag, einen Stimmrechtsausweis zu (§ 13 WAG, § 1 Abs. 1 WAV).
7. Das Verfahren über die Stimmabgabe richtet sich nach §§ 4 ff. WAV. Die briefliche Stimmabgabe ist zulässig ab Erhalt der zur Stimmabgabe nötigen Unterlagen.
8. Die Gemeinderäte künden Ort und Zeit der Abstimmung in ortsüblicher Weise an (§ 19 Abs. 1 WAG).

9. Die Abstimmungsergebnisse sind durch die Gemeinden (ausgenommen Riemenstalden) entsprechend den Instruktionen der Staatskanzlei in WABSTI zu erfassen. Über das Ergebnis der eidgenössischen und der kantonalen Abstimmung ist ein Protokoll in doppelter Ausfertigung zu erstellen (§ 32 WAG). Je eine Ausfertigung des Protokolls ist unmittelbar nach der Abstimmung der Staatskanzlei (A-Post, Briefsendung) zuzustellen (§ 34 Abs. 1 WAG). Die Protokoll-Doppel sind im Gemeindearchiv aufzubewahren (§ 35 Abs. 3 WAG).
10. Die Übermittlung der Abstimmungsergebnisse an die Staatskanzlei ist mit WABSTI gewährleistet. Notfalls sind sie telefonisch (041 819 26 10 oder 041 819 26 03) oder per E-Mail (wahlen@sz.ch) mitzuteilen.
11. Die Staatskanzlei stellt die Ergebnisse der Abstimmung gemeindeweise zusammen und veröffentlicht sie im Amtsblatt. Sie leitet die Abstimmungsprotokolle der eidgenössischen Volksabstimmung an die Bundeskanzlei, jene der kantonalen Volksabstimmung dem Regierungsrat weiter (§§ 35 Abs. 1, 50 und 51 WAG).
12. Die gebrauchten Rücksendeküverts, Stimmküverts, Stimmzettel und Stimmrechtsausweise sind in der durch das Auszählverfahren bewirkten Sortierung von der Gemeinde zu verpacken und verschlossen aufzubewahren (§ 34 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 1 WAV). Dies gilt ebenso für Wahl- und Abstimmungsmaterial aus ungültigen Stimmabgaben (§ 7 WAV).
13. Das gebrauchte Material wird von den Gemeinden nach der Erhaltung der Abstimmungsergebnisse vernichtet (§ 35 Abs. 2 WAG i.V.m. § 12 Abs. 2 WAV).
14. Dieses Dekret wird im Amtsblatt veröffentlicht und den Gemeinderäten überdies in besonderen Abzügen zugestellt.

Schwyz, 8. Juni 2021

Im Namen des Regierungsrates:
Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

Vorlage 1 für die kantonale Volksabstimmung vom 26. September 2021
Änderung vom 28. April 2021 des Gesetzes über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlasse-
nen- und Invalidenversicherung

Publiziert im Amtsblatt Nr. 18 vom 7. Mai 2021, Seite 1187.